

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1994 (GVBl. S. 153) in der aktuellen Fassung, der §§ 2, 6, 16, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie der §§ 35,36,37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung hat der Verbandsgemeinderat am 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Hierzu zählen Objekte, die sich in gemeindlichen Eigentum befinden, als auch von Dritten angemietete / beschlagnahmte Objekte.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der notdürftigen, befristeten, vorübergehenden und räumlichen Unterbringung von Personen, die obdachlos geworden sind oder drohen obdachlos zu werden und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

(3) Im Nachgang wird für Obdachlosenunterkünfte der Überbegriff „Unterkunft“ verwendet. Der Begriff „Untergebrachte“ wird für obdachlose Personen verwendet. Unter „Verbandsgemeindeverwaltung“ ist die Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen zu verstehen.

§ 2 Obdachlosenunterkünfte

(1) Unterkünfte sind die von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmte Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, Räume o. ä. Wohnraum).

(2) Zu den Unterkünften zählen auch die Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.

(3) Die Unterkünfte werden in einfachem Standard, teilweise möbliert, zur Verfügung gestellt.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

(1) Obdachlose Personen werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung bzw. Umsetzungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Unterkunft erhält der

Untergebrachte die Einweisungsverfügung bzw. Umsetzungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Einweisungsverfügung mündlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung erfolgt spätestens am darauffolgenden Werktag.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Untergebrachte kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft umgesetzt werden. Er hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung des Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

(4) Mit der Einweisung in eine Unterkunft ist jeder Untergebrachte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 4 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung bzw. Umsetzungsverfügung durch die Verbandsgemeindeverwaltung begründet. Die Unterkunft wird dem Untergebrachten von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und dem Untergebrachten besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt. Ebenso ist es zulässig den Untergebrachten jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft umzusetzen.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Untergebrachte die Unterkunft bezieht. Voraussetzung des Bezugs ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung (schriftlich oder mündlich).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem angegebenen Datum in der schriftlichen Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung.

(3) Untergebrachte, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung bzw. Umsetzungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen, können von der Verbandsgemeindeverwaltung aus der Unterkunft -auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs- entfernt werden.

(4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Unterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen

verfügen können und sich ggf. mit Hilfe Dritter in angemessener Weise um eine andere Wohnung bemühen können.

(5) Die beim Einzug übergebenen Schlüssel müssen der Verbandsgemeindeverwaltung mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

(4) Soweit die Benutzung der Unterkunft rechtswidrig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis sowie die Gebührenpflicht entgegen Abs. 2 erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.

(5) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) eine Umsetzungsverfügung ergeht.
- b) der Grund für die Einweisung weggefallen ist.
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
- d) die Unterkunft verkauft wird.
- e) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Dritten beendet wird.
- f) die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwenden.
- g) die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(6) Eine den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten, ist der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von 2 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.

(7) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden eventuell noch vorhandene eigene Möbel und sonstige Gegenstände des Untergebrachten auf Kosten des bisherig Untergebrachten 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.

(8) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Lebensmittel, welche von Verderb bedroht sind, werden ebenfalls nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden von der Verbandsgemeindeverwaltung kostenpflichtig entsorgt.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von dem Untergebrachten und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Gäste und nichteingewiesene Personen dürfen in der Unterkunft nicht nächtigen.

(2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen werden.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7 Pflichten der eingewiesenen Personen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räumen, können spezielle Hausordnungen erlassen werden, die den Untergebrachten durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

(2) Die Untergebrachten sind verpflichtet

- a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- b) die von der Verbandsgemeindeverwaltung erlassene Hausordnung einzuhalten;
- c) die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- d) bei einer Abwesenheit von über 2 Wochen hinaus, die für die Einweisung zuständige Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
- e) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung in standzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten nicht bis zum Auszug nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Verbandsgemeindeverwaltung auf Kosten der Untergebrachten Person durchgeführt werden.
- f) die Räume im hygienisch einwandfreien Zustand zu belassen, eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben.
- g) Sämtliche Anlagen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen (z. B. in Toiletten keinen Unrat)
- h) keine Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und an dem überlassenen Zubehör durchzuführen.
- i) die selbstständige Wohnungssuche gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unaufgefordert jeweils bis zum 15. eines

Monats schriftlich nachzuweisen. Die auf dem Vordruck der Verbandsgemeindeverwaltung abgefragten Daten sind hierbei zu übermitteln.

- j) der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen, wenn Geräte oder Einrichtungsgegenstände einen Defekt aufweisen.
- k) defekte Elektrogeräte sofort vom Stromnetz zu trennen.
- l) den Untergebrachten obliegt die Verpflichtung zur Straßenreinigung und Verkehrssicherung bei winterlichen Witterungsverhältnissen gemäß den Vorgaben der örtlichen Straßenreinigungssatzung.

(3) Als Besuchszeit zur Wahrung des Hausfriedens wird die Zeit von 8 bis 20 Uhr für alle Unterkünfte festgelegt. Besuche in der Zeit von 20 bis 8 Uhr sind nicht gestattet.

§ 8 Verbote

(1) Den Untergebrachten ist untersagt

- a) in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
- b) in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
- c) Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8 bis 20 Uhr zu empfangen,
- d) Tiere in der Unterkunft zu halten oder –auch vorübergehend- in die Unterkunft aufzunehmen,
- e) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
- f) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
- g) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
- h) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern. Brennmaterial (Festbrennstoffe) darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden,
- i) in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
- j) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
- k) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen.
- l) Zuwegungen und Rettungswege der Unterkünfte durch Gegenstände zu verstellen.
- m) bewegliche Gegenstände aus der Unterkunft in andere Räume zu verbringen oder zu veräußern.
- n) das Rauchen in der Unterkunft.

(2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung widerruflich zugelassen werden.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte zwischen 6 und 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält für diesen Zweck Schlüssel der Unterkunft zurück.

§ 10 Weisungsrecht, Hausverbot

(1) Die zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung sind befugt, den Untergebrachten und den Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen oder Bestimmungen der Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der gemeindlichen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung. Instandhaltung der durch die Verbandsgemeindeverwaltung angemieteten Unterkünfte obliegt dem Eigentümer der jeweiligen Unterkunft.

(2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeindeverwaltung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.

(4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der Verbandsgemeindeverwaltung davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

(1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind den Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung auszuhändigen.

§ 13 Haftung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung haftet gegenüber den Untergebrachten nur für Schäden, die von Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Untergebrachten haften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Verbandsgemeindeverwaltung auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 14 Verwaltungszwang

(1) Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht fristgerecht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden. Hierzu wird auf die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den zugewiesenen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte gem. § 1 dieser Satzung untergebracht ist. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen sind, haften als Gesamtschuldner. Sofern feststellbar eine teilbare Schuld vorliegt, haften sie anteilig.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft und bei einer von der Verbandsgemeindeverwaltung angemieteten Unterkunft der vereinbarte Betrag, welcher als interne Leistungsverrechnung an das Sachgebiet „Liegenschaften“ gezahlt wird, zu vergleichen bei einem Mietverhältnis. Bei beschlagnahmten Wohnraum richtet sich die Benutzungsgebühr nach den letzten durch den Vermieter erhobenen Mietkosten.

(4) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 3 werden die Betriebskosten auf Grundlage von § 2 Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

(5) Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit den Betriebskosten monatlich erhoben.

(6) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Für Unterkünfte, die sich Eigentum der Verbandsgemeinde befinden, werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro pro zugewiesenem Quadratmeter Fläche erhoben.

(2) Bei Unterkünften, die die Verbandsgemeindeverwaltung von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen anmieten wird bzw. angemietet hat, beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr gleich dem Mietzins zuzüglich der Betriebskosten, die die Verbandsgemeindeverwaltung an den Vermieter der Unterkunft zu zahlen hat, höchstens jedoch in Höhe der Miete der für die einzelne Wohnung jeweils mietrechtlich zulässigen Miete zuzüglich der Betriebskosten, soweit diese nicht Bestandteil der Miete sind. Betriebskosten werden einmal jährlich verbrauchsabhängig an die Untergebrachten weiterverrechnet und dem Verbrauch angepasst.

(3) Wird in Unterkünften Energie durch die Verbandsgemeindeverwaltung finanziert, wird dem Nutzer zusätzlich zur unter (1) und (2) anfallenden Gebühr und der Betriebskostenpauschale aufgrund des Energieverbrauches der anteilige Betrag auf Basis der Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgungsunternehmens zusätzlich als weitere Pauschale in Rechnung gestellt.

(4) Wenn es sich aufgrund periodischer Verbrauchsablesungen abzeichnet, dass elektrische Energie bzw. Heizenergie weit über das übliche Maß verbraucht wird, kann ein weiterer pauschalierter Zuschlag für die Zukunft erhoben werden.

(5) Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels, der nicht mit einer Schließanlage verbunden / zugehörig ist, werden Gebühren in Höhe von 12,50 € pro Schlüssel fällig. Bei wiederholtem Verlust eines Schlüssels wird ein Schlossaustausch durchgeführt. Werden die Schlüssel nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückgegeben, wird ebenfalls ein Schlossaustausch durchgeführt. Für jeden Schlossaustausch wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels, der mit einer Schließanlage verbunden / zugehörig ist, werden Gebühren für den Austausch der Schließanlage in Höhe der tatsächlichen Kosten fällig.

(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.

§ 17 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem der Untergebrachte in der Unterkunft eingewiesen wird.

(2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in der Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.

(3) Die Nutzungsentschädigung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Ordnungsverfügung ergehen kann. Die Nutzungsentschädigung wird für den 1. Monat erstmals nach zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Untergebrachten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsentschädigung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a. Dritte bei sich aufnimmt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b. Dritte übernachten lässt,
- c) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe c. Besuch außerhalb der Besuchszeit von 8 bis 20 Uhr empfängt
- d) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe d. ein Tier hält,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe e. ein Gewerbe ausübt,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe f. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt
- g) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe g. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesene Stellplätze abstellt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe h. leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert,
- i) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe i. in der Unterkunft oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
- j) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe j. bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück errichtet
- k) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe k. elektrische Hausgeräte (Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen) außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt
- l) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe l. an den elektrischen Leitungen Veränderung vornimmt.
- m) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe m. Zuwegungen und Rettungswege durch Gegenstände verstellt.
- n) Entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe n. bewegliche Sache aus der zugewiesenen Unterkunft in eine andere verbringt oder veräußert.
- o) entgegen des Gebots in § 12 Satz 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
- p) entgegen des Gebots in § 12 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Bediensteten der einweisenden Stelle abgibt.
- q) den Pflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.


r) entgegen § 5 Abs. 4 die Unterkunft rechtswidrig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortsetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 Euro.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

Dudenhofen, den 09.11.2020



Manfred Scharfenberger

Bürgermeister